

Protokoll 158. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 21. Juni 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Dr. Peter Küng (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Reto Rudolf (CVP)

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Kurt Hüssy (SVP), Marcel Müller (FDP), Severin Pflüger (FDP), Derek Richter (SVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2017/163](#) * Weisung vom 07.06.2017: VHB
Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend VTE
Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur SSD
Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und
zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht
und Abschreibung
3. [2017/164](#) * Weisung vom 07.06.2017: VHB
Hochbaudepartement, Verordnung über die Gebühren in Bau- VSI
bewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen, Neuerlass
4. [2017/165](#) * Weisung vom 07.06.2017: VIB
Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die
Stadt Zürich
5. [2017/166](#) * Weisung vom 07.06.2017: VS
Verein Arche Zürich, Beiträge an Arche Kind & Familie
2018–2021
6. [2017/177](#) * Weisung vom 14.06.2017: VHB
Postulat von Dr. Daniel Regli und Stephan Iten betreffend
Immobilien Stadt Zürich, Tätigkeitsbericht über die Praxis der
Fremdmieten, Bericht und Abschreibung
7. [2017/156](#) * Postulat von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) VHB
E vom 31.05.2017:
Regelmässige Einschätzung der bestehenden Videoüber-
wachungsanlagen bei Schulhäusern

- | | | | | |
|-----|--------------------------|----------------|--|-----|
| 8. | 2017/168 | *
E | Postulat der AL-Fraktion vom 07.06.2017:
Berichterstattung über die Umsetzung der personalpolitischen Ziele des Sicherheitsdepartements (Diversity Management) und über den Gleichstellungsplan der Stadtpolizei | VSI |
| 9. | 2017/169 | *
E | Postulat von Alan David Sangines (SP), Marco Denoth (SP) und 37 Mitunterzeichnenden vom 07.06.2017:
Unterbringung von LGBT-Geflüchteten (Lesbian, Gay, Bi, Transgender) in separaten Asylunterkünften | VS |
| 10. | 2017/167 | *
A/P
** | Motion von Andreas Kirstein (AL) und Rosa Maino (AL) vom 07.06.2017:
Projektierungskredit für die Erweiterung des Schulhauses Saatlén | VHB |
| 11. | 2016/455 | | Weisung vom 21.12.2016:
Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass | VIB |
| 12. | 2016/317 | | Weisung vom 21.09.2016:
Schulamt, Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats | VSS |
| 14. | 2017/28 | E/A | Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 08.02.2017:
Pilotprojekt gebundene Tagesschule, Information der Eltern und Erziehungsberechtigten über die generelle Abmeldemöglichkeit für die gebundene Mittagsverpflegung sowie Bericht über die damit verbundenen strukturellen und finanziellen Anpassungen | VSS |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e**3029. 2017/163****Weisung vom 07.06.2017:****Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht und Abschreibung**

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 19. Juni 2017

3030. 2017/164**Weisung vom 07.06.2017:****Hochbaudepartement, Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen, Neuerlass**

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 19. Juni 2017

3031. 2017/165**Weisung vom 07.06.2017:****Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 19. Juni 2017

3032. 2017/166**Weisung vom 07.06.2017:****Verein Arche Zürich, Beiträge an Arche Kind & Familie 2018–2021**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 19. Juni 2017

3033. 2017/177**Weisung vom 14.06.2017:****Postulat von Daniel Regli und Stephan Iten betreffend Immobilien Stadt Zürich, Tätigkeitsbericht über die Praxis der Fremdmieten, Bericht und Abschreibung**

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 19. Juni 2017

3034. 2017/156**Postulat von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 31.05.2017: Regelmässige Einschätzung der bestehenden Videoüberwachungsanlagen bei Schulhäusern**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3035. 2017/168

Postulat der AL-Fraktion vom 07.06.2017:

Berichterstattung über die Umsetzung der personalpolitischen Ziele des Sicherheitsdepartements (Diversity Management) und über den Gleichstellungsplan der Stadtpolizei

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3036. 2017/169

Postulat von Alan David Sangines (SP), Marco Denoth (SP) und 37 Mitunterzeichnenden vom 07.06.2017:

Unterbringung von LGBT-Geflüchteten (Lesbian, Gay, Bi, Transgender) in separaten Asylunterkünften

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3037. 2017/167

Motion von Andreas Kirstein (AL) und Rosa Maino (AL) vom 07.06.2017:

Projektierungskredit für die Erweiterung des Schulhauses Saatlen

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andreas Kirstein (AL) vom 14. Juni 2017 (vergleiche Beschluss-Nr. 2997/2017)

Die Dringlicherklärung wird von 68 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3038. 2016/455**Weisung vom 21.12.2016:****Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2979 vom 7. Juni 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)
 Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Mario Mariani (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivpunkte A1–A2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivpunkten A1–A2.

Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)
 Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)
 Enthaltung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)
 Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

- Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)
- Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS 732.320) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.

B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. A.1:

1. Es wird eine «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» gemäss Beilage (Entwurf vom 16. Dezember 2016) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, Umwandlung), der Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse wird als erledigt abgeschrieben.

Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew)

vom 21. Juni 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016²,

beschliesst:

- | | |
|--------------------|--|
| Gewinnorientierung | Art. 1 ¹ Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.
² Das ewz strebt einen angemessenen Gewinn an. |
| Finanzierung | Art. 2 ¹ Das ewz ist nachhaltig und risikogerecht zu finanzieren.
² Das ewz finanziert sich überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des ewz und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.
³ Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dem Eigenkapital des ewz nicht angerechnet. |
| Gewinnablieferung | Art. 3 ¹ Das ewz liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden. |

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1047 vom 21. Dezember 2016.

² Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig:

- a. von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme; und
- b. vom erzielten Jahresergebnis.

³ Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	≤ 50 Mio. Fr.: keine Ablieferung
≤ 45 %	keine Ablieferung	> 50 Mio. Fr.: 30 % des Jahresergebnisses, höchstens 40 Mio. Fr.
> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses: mindestens 20 Mio. Fr., höchstens 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses: mindestens 40 Mio. Fr., höchstens 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses: mindestens 40 Mio. Fr., höchstens 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses: mindestens 60 Mio. Fr., höchstens 80 Mio. Fr.

⁴ Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des ewz massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das ewz hat die Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt zu bewerten.

Zeitpunkt der Gewinnablieferung Art. 4 Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Inkrafttreten Art. 5 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. Juni 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juli 2017)

3039. 2016/317**Weisung vom 21.09.2016:****Schulamt, Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Bst. A.:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006, die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988, die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer vom 30. Januar 2002 und die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals vom 24. März 2010 werden gemäss Beilagen 2–5 geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.
3. Die vom Stadtrat am 21. September 2016 beschlossene Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 gemäss Beilage 6 (Beilage zu Dispositiv-Ziff. III.1 von STRB Nr. 780/2016) wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

(Fraktionserklärung siehe Beschluss-Nr. 3040/2017)

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3040. 2017/200**Erklärung der SVP-Fraktion vom 21.06.2017:****Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats**

Namens der SVP-Fraktion verliest Dr. Daniel Regli (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Demokratieabbau des Stadtrats grandios gescheitert!

Der Elefant hat eine Maus geboren. Seit Jahren wurde unter Führung des Schulvorstands an einer Neuorganisation der Schulbehörden gearbeitet. Das Resultat ist eine 54-seitige Weisung des Stadtrats, über die der Gemeinderat heute befindet. Sie kann mit wenigen Worten zusammengefasst werden: von der Volks-

schule zur zentralisierten Staatsschule!

Sozialistisch gesinnte Kaderleute im Schulamt haben es geschafft, ihrem Vorgesetzten Gerold Lauber einen massiven Demokratieabbau beliebt zu machen. Mit der Weisung sollte nämlich die Mitsprache des Volks bei der Führung und Beaufsichtigung der Schule markant abgebaut werden. Davon ist in der Vorlage, die heute zur Abstimmung gelangt, glücklicherweise nur wenig übriggeblieben. Die Weisung wurde in der gemeinderätlichen Kommission zurechtgestutzt:

- Hauptziel der Vorlage war die Abschaffung der autonomen Schulkreise und die Errichtung eines zentralisierten Führungsgremiums unter der Leitung des Schulvorstands. Hier lief der Stadtrat gänzlich auf Grund. Schon in der Vernehmlassung hatten sich erdrückende Mehrheiten von Parteien und Kreisschulbehörden gegen den Machtverlust der Schulkreise ausgesprochen. Der Schulvorsteher versuchte es trotzdem und musste zusehen, wie der Gemeinderat die zentralisierte Führung aus der Weisung kippte.
- Auch bei der zweitwichtigsten Zielsetzung der Vorlage plante der Stadtrat einen Demokratieabbau. Die Weisung beantragt die Auflösung der «Schulkommission Sonderschulen und sonderpädagogische Angebote». Die Führung sollte neu an das zentralisierte Gremium und eine Stabstelle im Schulamt übergehen. Die Aufsicht durch gewählte Behördenmitglieder wollte der Stadtrat weitgehend annullieren. Auch hier verweigerte der Gemeinderat dem Schulvorsteher die Gefolgschaft. Das Parlament verfügte, dass Schulbesuche durch Volksvertreter auch in Zukunft zwingend zu erfolgen haben.
- Die Diskussion in der gemeinderätlichen Kommission konnte noch einen weiteren Demokratieabbau verhindern. Unter der Führung des Schulvorstehers war im Dezember 2016 der Einfluss der Schulpfleger bei der Beurteilung des Lehrpersonals (MAB) massiv beschnitten worden. Als man im Schuldepartement jedoch bemerkte, dass der Gemeinderat auch dies nicht hinnehmen würde, hob man die «Rahmenregelung MAB» bereits im April 2017 flugs wieder auf.

Es ist dem Stadtrat deutlich misslungen, seine wichtigsten Neuerungen in der Organisation des Schulsystems zu realisieren. Gebot der Stunde wäre es gewesen, die Weisung zurückzuziehen. Doch Gerold Lauber steht kurz vor seinem Abgang. Eine Reform, die seit Jahren betrieben wird und hunderttausende Franken gekostet hat, so einfach zu begraben, war nicht sein Ding. Da die Mehrheitsparteien signalisiert haben, dass sie die Restmenge der Weisung durchwinken, gelangt nun eine zurechtgestutzte und notdürftig ausgebesserte Vorlage zur Abstimmung. Die Umsetzung ist mangelhaft durchdacht. Sie wird Probleme zuhauf verursachen und markante Kostenfolgen nach sich ziehen. Bleibt zu hoffen, dass das Volk den stadträtlichen Angriff auf die Demokratie mit einem klaren NEIN an der Urne abstrafen wird.

3039. 2016/317

Weisung vom 21.09.2016:

Schulamt, Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Rückweisungsanträge 1–2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der nachfolgenden Rückweisungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK PRD/SSD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine neue Weisung vorzulegen, welche den Gemeinderat und das Zürcher Stimmvolk transparent über die im Rahmen der gemeinderätlichen Kommissionsarbeit markant geänderte Behördenorganisation informiert. Die neue Weisung soll folgende Schwerpunkte beachten:

- die von den Parteien und Kreisschulpflegern wuchtig verworfene und darum vom Stadtrat zurückgezogene neue Struktur einer zentralisierten Führung durch die neue Schulpflege (bisherige PK) soll nicht mehr in der Weisung erscheinen. Grosse Teile

der Weisung GR Nr. 2016/317 sind obsolet geworden. Die Hauptzielsetzung des Stadtrats ist gescheitert.

- die Abschaffung der «Schulkommission Sonderschulen und sonderpädagogische Angebote» (SK SsA) und die Neuordnung ihrer Aufgaben soll in einer neuen Weisung transparent, detailliert und substantiell aufzeigen, wie der Bereich SsA künftig organisiert wird. Es soll unmissverständlich dargelegt werden, welche Stellen (zentrale Schulpflege; Schulamt; dezentrale Kreisschulbehörden) künftig mit welchen Kompetenzen den Bereich SsA leiten. Zudem soll die neue Weisung auf die Abschaffung der Schulbesuche im Bereich SsA verzichten und die Mitwirkung der Volksvertreter bei der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wieder ausbauen.

Insgesamt soll eine neue Weisung dem Zürcher Stimmvolk die Möglichkeit geben, über die einzelnen Punkte der Schulbehördenorganisation gesplittet abzustimmen. Ein erneutes Gesamtpaket bestehend aus unbestrittenen, kontroversen und unannehmbaren politischen Inhalten ist bei einer nächsten Vorlage zu vermeiden.

Die Minderheit 2 der SK PRD/SSD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung 2016/317 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes (Änderung der Gemeindeordnung) für die Kreisschulpflege eine Organisationsstruktur zu schaffen, welche

- a) die Entwicklung der geleiteten Schulen adäquat abbildet.
- b) die Aufgaben der Verwaltung bestmöglich von den Aufsichtsfunktionen der Kreisschulbehörden trennt, einschliesslich im Bereich der Sonderschulen und der sonderpädagogischen Angebote.
- c) die Qualitätssicherung und Entwicklung der Schuleinheiten ins Zentrum der Aufsichtstätigkeit der Kreisschulbehörde stellt.
- d) die Zusammenarbeit der Kreisschulbehörden mit der Kreisschulpflege inklusive der PräsidentInnenkonferenz verbindlich regelt.
- e) vorsieht, dass die Beschlüsse der Behörden (PräsidentInnenkonferenz) im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips publiziert werden. (vgl. überwiesenes Postulat GR 2015/266)

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit 1: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)

Minderheit 2: Rosa Maino (AL), Referentin

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit / Stadtrat	91 Stimmen
Antrag Minderheit 1	20 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>9 Stimmen</u>

Total 120 Stimmen
 = absolutes Mehr 61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsanträge zur Gemeindeordnung (GO), AS 101.100

Änderungsantrag zum Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 80^{quater} GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:

- a) ~~die Schulpflege~~ die Kreisschulbehörden
- b) ~~die Kreisschulbehörde~~ die Schulpflege
- c) [unverändert]

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 81 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 81 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

~~²Für die Schulpflege und die Kreisschulbehörden setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest. Die Geschäftsordnungen der Kreisschulbehörden bedürfen der Genehmigung durch die Schulpflege.~~

²Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
 Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Dr. Daniel Regli (SVP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 20 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 86 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

~~Art. 86 ¹Die Schulpflege ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des städtischen Volksschulwesens. Sie ist zuständig für die politische Planung und Führung.~~

~~²Sie erfüllt in eigener Kompetenz die Aufgaben gemäss Art. 94 und stellt gegenüber dem Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden Gemeinderat oder Gemeinde, Anträge gemäss Art. 95.~~

~~³Sie übt die Aufsicht über die Schulkreise und ihre Kreisschulbehörden aus und~~

~~a) koordiniert deren Tätigkeiten;~~

~~b) stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher;~~

~~c) sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel;~~

~~d) trifft die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.~~

~~⁴Sie regelt die Einzelheiten des Aufsichtsverhältnisses in einem Behördenerlass.~~

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 91 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 91 ¹Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie sind der Schulpflege unterstellt.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Abs. 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 94 GO

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zu Art. 94 GO:

Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)

Enthaltung: Rosa Maino (AL)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge zur Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS), AS 412.103

Änderungsantrag zum Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw.

«Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. ~~1–4~~ 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.

[...]

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 4 OS

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zu Art. 4 OS:

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten dabei ein besonderes Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 5 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 2 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 12 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge zur Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ), AS 412.100

Änderungsantrag zu Art. 4^{ter} VVZ

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 4^{ter} VVZ:

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

² Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.

³ Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 4^{ter} VVZ:

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

1 Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

2 Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit gemäss dem in den Schulkreisen geltenden Parteienproporz Mitglieder der Kreisschulbehörden.

3 Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

4 Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	91 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>29 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 29^{bis} VVZ

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 29^{bis} VVZ:

Art. 29^{bis} Behördenvernetzung Sonderpädagogik

1 Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.

2 Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.

3 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung, der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich, der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich, der Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer, der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals sowie der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

101.100

Gemeindeordnung

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.

Art. 5 Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten.

Art. 9 Abs. 1 unverändert.

² Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtmänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

³ Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die Stadtamtsfrauen und Stadtmänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulbehörden
- b) die Schulpflege

lit. c unverändert.

Art. 81 ¹ (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 85 Abs. 1 und 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

³ Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer

Ausgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.

II. Schulpflege und Kreisschulbehörden

Art. 86 [Streichung]

Art. 91¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Abs. 2 und 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.

Art. 93¹ Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

- f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Art. 95 Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

lit. a–d unverändert.

- e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;

lit. f unverändert.

Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

412.103

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Änderung vom ...; Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d, Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a.

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 4 ¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten dabei ein besonderes Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil. Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
Geschäftsordnung	<p>Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert</p>
Präsidium der Kreisschulbehörde	<p>Art. 6 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert ³Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in der ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: lit. a und b unverändert. c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten personellen Ressourcen; d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 85 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) übertragenen Ausgabenbefugnisse (ohne Globalkredit der Schulen); lit. d–g werden zu lit. e–h. Abs. 4 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
Ausschüsse und Kommissionen	<p>Art. 7 ¹ Die Kreisschulbehörden bestellen einen geschäftsleitenden Ausschuss (Geschäftsleitung), auf den sie einzelne ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen können. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz) sowie vier bis acht weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde sowie, mit beratender Stimme, je eine Vertretung der Schulleitungen und des Konventspräsidiums an. Abs. 2–5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
Kompetenzen und Aufgaben	<p>Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert</p>

412.100

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», «Präsidentenkonferenz» und «Zentralschulpflege» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1 (Titel und Abs. 1), Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Titel sowie Abs. 1 und 2), Art. 47 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2–4 und Art. 64 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde», der Ausdruck «der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2.

Art. 2 Gemeindeeigene Schulen a) geführte Schulen

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1–3 unverändert.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5–11 unverändert.

Art. 4 c) Schulleiter

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 unverändert.

Art. 4^{bis} Gesamtstädtische Therapien

¹ Die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden für die Schulkreise gesamtstädtisch durch das Schul- und Sportdepartement geführt.

² Sie unterstehen je einer Leitung. Diese wird durch die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder den für die Volksschule zuständigen Dienstchef des Schul- und Sportdepartements bezeichnet.

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

² Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.

³ Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Art. 27 b) Zustellung oder Auflage

¹ Den Mitgliedern der Schulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 29 d) Kommissionen, Konvente und Konferenzen

¹ Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Schulpflege werden von einer oder einem Angestellten des Schulamts geführt.

Abs. 2 unverändert.

Art. 29^{bis} Behördenvernetzung Sonderpädagogik

¹ Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.

² Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

4.1 Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

Art. 47 Grundsatz

¹ Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. Konvente

a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent, ein Konvent der Sonderschulen und Therapien sowie in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.

b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und der Sonderschulen sowie die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst.

c) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen der Schulkreise bilden die jeweilige Schulleitungskonferenz des Schulkreises. Auf diese findet Art. 16 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) Anwendung.

Ziff. 2 unverändert.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent

¹ Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

lit. a und b unverändert.

c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und

lit. d unverändert.

² Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

lit. a und b unverändert.

c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und

lit. d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Art. 49^{bis} c) Konvent der Sonderschulen und Therapien

¹ Der Konvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich aus den Lehr- und Betreuungspersonen der gemeindeeigenen Sonderschulen, dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sowie den Leitenden Hausdienst und Technik der gemeindeeigenen Sonderschulen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

² Der Vorstand des Konvents setzt sich zusammen aus:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;

b) den Vertretungen der Fachgruppen;

c) je einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Sonderschule; und

d) je einer durch das Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählten Vertretung für diese Therapien.

³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 50 d) Fachgruppen

¹ Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen und dem Konvent der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen zusammen.

Abs. 2 unverändert.

Art. 51 e) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹ Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Regelschulen und der Sonderschulen sowie den Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik zusammen.

² Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

lit. a und b unverändert.

c) acht weiteren Mitgliedern, wobei je eines durch die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise sowie eines durch die Schulleitungen der Sonderschulen und Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählt wird.

Abs. 3 unverändert.

4.2 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich

Art. 54 wird aufgehoben.

Titel zu Art. 55:

Zusammensetzung

Art. 56 Präsidium und Aktuariat

Der Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.

²Die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich erlässt eine Aufgabenumschreibung. Sie kann Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlässt der Konvent eine Geschäftsordnung.

Art. 63 Grundsatz

Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.

Art. 64 Benutzung zu schulfremden Zwecken a) Grundsatz

¹ Schulanlagen, die von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Präsidiums der Kreisschulbehörde oder der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

Abs. 1–3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

⁴ Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

177.500

Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL)

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Jugendmusikschule» durch den Ausdruck «Musikschule Konservatorium Zürich» ersetzt:

Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3.

Art. 5 Anstellungsinstanzen

¹ Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare sind:

lit. a und b (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

c) die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder der für die Volksschule zuständige Dienstchef des Schul- und Sportdepartements für die Schulleitungen der gemeindeeigenen Sonderschulen, die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik und die nicht von lit. a und b erfassten Lehrpersonen der städtischen Volksschule;

d) der Stadtrat für die Leiterin oder den Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich als Dienstchefin oder Dienstchef.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

177.540

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Änderung vom ...; Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «Schulpflege», der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die

Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1, Art. 7 (Titel und Normtext) und Art. 11.

Art. 9 Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

lit. a unverändert.

b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Sonderschulen und Therapien;

lit. c–e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 10 Konvente der Fachschule Viventa und der Musikschule Konservatorium Zürich

¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

a) die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich; und

b) die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Konvents der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Änderung vom 21. September 2016 (STRB Nr. 780/2016); Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34, 35 und 36 sowie Art. 37 Abs. 2.

Art. 32 Vorgaben der Schulpflege zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Schulpflege die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder.

Art. 33 Aufsicht

Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonderschulen obliegt der Schulpflege.

Mitteilung an den Stadtrat

3041. 2017/28

Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 08.02.2017: Pilotprojekt gebundene Tagesschule, Information der Eltern und Erziehungsberechtigten über die generelle Abmeldemöglichkeit für die gebundene Mittagsverpflegung sowie Bericht über die damit verbundenen strukturellen und finanziellen Anpassungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Daniel Regli (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2699/2017).

Duri Beer (SP) begründet den von Dr. Davy Graf (SP) namens der SP-Fraktion am 15. März 2017 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 25 gegen 90 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3042. 2017/201

Motion von Isabel Garcia (GLP) und Michael Schmid (FDP) vom 21.06.2017: Erarbeitung einer Vorlage für eine zukunftsfähige Organisation und ein effizientes Funktionieren der Stadtzürcher Volksschulen

Von Isabel Garcia (GLP) und Michael Schmid (FDP) ist am 21. Juni 2017 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung bzw. der nachgelagerten gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, die eine zukunftsfähige Organisation und ein effizientes Funktionieren der Stadtzürcher Volksschulen sicherstellen. Die Vorlage soll folgende Zielvorgaben erfüllen: Merklicher Abbau der Regulierungsdichte sowie Sicherstellung einer unabhängigen Aufsicht unter Berücksichtigung moderner Corporate-Governance-Kriterien. Einheitliche und transparente Abläufe, Zuständigkeiten und Organisation in allen städtischen Volksschulen sollen ebenso garantiert werden wie die Ausgewogenheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen gemäss modernen Führungsgrundsätzen.

Begründung:

Aktuell bestehen alleine auf städtischer Ebene weit über 50 Verordnungen, Reglemente, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen sowie weitere Rechtsgrundlagen, die Aufgaben und Organisation der Volksschule regulieren; dazu kommen zahlreiche weitere kantonale und nationale Regulierungen, die von der Volksschule beachtet werden müssen. Doppelspurigkeiten, komplizierte und langwierige Verfahren und Entscheidungswege sowie kaum mehr nachvollziehbare Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten sind damit unvermeidlich. Eine deutliche regulatorische und administrative Verschlangung ist daher dringend angezeigt.

Es ist eine der zentralen Errungenschaften des liberalen Schweizer Bildungssystems, dass die Gesellschaft eng in die Weiterentwicklung und Aufsicht der Volksschule eingebunden ist. In den letzten Jahrzehnten hat die Organisation und Zusammensetzung der Aufsicht über die Volksschule mit den gesellschaftlichen Entwicklungen jedoch nicht Schritt gehalten. Die Rekrutierung von Mitgliedern der Schulpflege gemäss aktuellem System gestaltet sich für gewisse Parteien zunehmend schwieriger und die Fluktuation nimmt stetig zu.

Diese Entwicklungen führen zu einer Schwächung der Aufsicht. Es ist daher unerlässlich, die Voraussetzungen für eine moderne Corporate-Governance herzustellen.

Ebenfalls muss festgestellt werden, dass zwischen den sieben stadtzürcherischen Schulkreisen zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich Abläufen, Verantwortungen und Organisation bestehen. Dieser Zustand ist nicht nur aus Gründen der Verwaltungseffizienz abzulehnen, sondern entspricht auch nicht dem berechtigten Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Gleichbehandlung sowie der Bevölkerung auf Transparenz. Es ist daher dringend angezeigt, dass eine Vereinheitlichung realisiert wird und damit die Volksschule nach modernen Führungsgrundsätzen der Balance von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen geführt werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

3043. 2017/202

Motion von Marcel Bührig (Grüne) und Elena Marti (Grüne) vom 21.06.2017: Aufwertung des Limmatquais durch eine Stufenpromenade

Von Marcel Bührig (Grüne) und Elena Marti (Grüne) ist am 21. Juni 2017 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um Teile des Limmatquais auf der rechten Uferseite, zu einer Stufenpromenade aufzuwerten.

Begründung:

Im Sommer sind öffentlich zugängliche Freiräume stark überlastet. Vor allem Plätze an den Ufern des Zürichsees, der Limmat und der Sihl werden rege genutzt. Die Stadt Zürich hat im Bereich der nicht-kommerziellen Freiräume bereits viel geleistet. Die Stadtbevölkerung wächst aber stetig und der Tourismus soll angekurbelt werden. Die Aufwertung des Limmatquais, würde neuen Freiraum schaffen und damit bestehende Freiräume entlang der Limmat und entlang des Zürichsees entlasten. Das Ufer entlang der Limmat würde an Attraktivität massiv gewinnen und somit würde ein Mehrwert für die Tourismusbranche entstehen. Aber vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner würden von diesem neu gewonnenen Platz profitieren.

Mitteilung an den Stadtrat

3044. 2017/203

Motion von Elena Marti (Grüne) und Marcel Bührig (Grüne) vom 21.06.2017: Bau einer zusätzlichen Badeanstalt an der Limmat

Von Elena Marti (Grüne) und Marcel Bührig (Grüne) ist am 21. Juni 2017 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen um an der Limmat eine weitere öffentliche Badeanstalt zu eröffnen.

Begründung:

Der Sommer in der Stadt Zürich ist schön, warm und belebt. Vor allem entlang der Limmat und am Seeufer halten sich Jung und Alt gerne auf. Nicht nur StadtzürcherInnen, sondern auch viele Menschen aus den umliegenden Gemeinden, die in Zürich ihre Ausbildung absolvieren oder hier arbeiten, freuen sich über eine Abkühlung nach einem anstrengenden Tag. Aus diesen Gründen ist der Platz um die Gewässer in den letzten Jahren zunehmend knapper und gedrängter geworden. Es fehlt vor allem an guten Einstiegsplätzen. Eine weitere Badeanstalt entlang der Limmat würde die Aufenthaltsqualität an der Limmat deutlich steigern und den Nutzungsdruck auf die bestehenden Badeanstalten verringern.

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 28. Juni 2017, 17 Uhr.